



Universität St.Gallen

Schweizerisches Institut für KMU
und Unternehmertum

**HSG-Diplomprogramm (DAS) in Führung und
Management von Klein- und Mittelunternehmen
«Intensivstudium KMU»**

**Studien- und Prüfungsordnung (SPO)
Administrative Hinweise**

Stand: Januar 2022

KMU-HSG

Inhaltsverzeichnis

1	Studienordnung	2
1.1	Allgemeine Bestimmungen	2
1.2	Zulassung zum «Intensivstudium KMU»	2
1.3	Studienprogramm	3
1.4	Studienzeiten	3
1.5	Leistungsnachweise	4
1.6	Schlussbestimmungen	4
2	Prüfungsordnung	5
2.1	Allgemeine Bestimmungen	5
2.2	Prüfungen	5
2.3	Diplomarbeit	6
2.4	Diplom	8
2.5	Schlussbestimmungen	8
3	Finanzen	9
3.1	Studiengebühren / weitere Auslagen	9
3.2	Zahlungsverzug	9
3.3	Zahlungsverbindungen	9

1 Studienordnung

1.1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1.* Diese Studienordnung regelt für das HSG-Diplomprogramm (DAS) «Intensivstudium KMU» der Universität St.Gallen:
- a.) die Zulassung zum «Intensivstudium KMU»;
 - b.) das Studienprogramm;
 - c.) die Bewertung der Leistungsnachweise;
 - d.) die Verleihung des Titels Weiterbildungsdiplom (DAS) HSG in „KMU Management“.

1.2 Zulassung zum «Intensivstudium KMU»

- Art. 2.* Wer das «Intensivstudium KMU» absolvieren will, muss sich dafür bewerben und zugelassen werden.
- Art. 3.* Zum Studium kann zugelassen werden, wer sich nach einem fünfdimensionalen Bewertungsverfahren qualifiziert. Bei jeder der folgenden Kriterien können 0 bis 10 Punkte, insgesamt maximal 50 Punkte, erreicht werden:
- a.) Unabhängigkeit, Grösse und Tätigkeitsgebiet des Unternehmens (KMU);
 - b.) Führungsebene im Unternehmen;
 - c.) Qualifikation der Ausbildung;
 - d.) Führungserfahrung (mindestens drei Jahre Führungspraxis);
 - e.) Unternehmerische Handlungsfreiheit
- Art. 4.* Für Bewerber und Bewerberinnen ohne entsprechende Ausbildungsqualifikation besteht die Möglichkeit, sich in einem Aufnahmegespräch für dieses Kriterium zu qualifizieren. Über die definitive Zulassung entscheidet die Direktion des «Intensivstudium» KMU.
- Art. 5.* Die Bewerbung erfolgt mit einem spezifischen Bewerbungsformular. Zudem sind zwei persönliche Referenzen anzugeben.
- Art. 6.* Der Zulassungsentscheid wird schriftlich mitgeteilt.

1.3 Studienprogramm

Art. 7. Das «Intensivstudium KMU» erstreckt sich über ca. 1,5 Jahre und umfasst 50 Kurstage.

Art. 8. Das «Intensivstudium KMU» umfasst 10 Präsenzmodule (Blockwochen) in Form von jeweils einem fünftägigen Kursblock.

1.4 Studienzeiten

Art. 9. Als Zeitrahmen gilt:

- | | | |
|----|----------------------|-------------------|
| a) | Dienstag bis Freitag | 08.00 - 17.30 Uhr |
| b) | Samstag | 08.00 - 12.00 Uhr |

Art. 10. Für die einzelnen Präsenzmodule sind die Detailprogramme bzw. Stundenpläne verbindlich. Fallweise werden fakultative Abendveranstaltungen durch das «Intensivstudium KMU» organisiert.

Art. 11. Präsenzmodule bestehen aus Vorlesungen, Gruppenarbeiten und geführten Selbststudiumsblöcken.

Art. 12. Die Präsenzmodule sind vollständig zu besuchen.

Art. 13. Allfällige Absenzen sind vorgängig mit der Studienleitung abzusprechen. Aus wichtigem Grund kann eine Blockwoche in der Folgedurchführung nachgeholt werden. Im Falle einer Erkrankung ist diese der Studienleitung umgehend mitzuteilen. Werden mehr als 1,5 Tage oder die Prüfung selbst versäumt, muss die Blockwoche in der darauffolgenden Durchführung nachgeholt werden. Unentschuldigte Absenzen können zum Studienausschluss führen.

Art. 14. Auch aus anderen Gründen (z.B. bei Zahlungsverzug oder im Falle permanent kontraproduktiven Verhaltens) können Studierende vom weiteren Besuch des «Intensivstudium KMU» ausgeschlossen werden.

Art. 15. Neben dem Präsenzstudium ist während sechs Monaten (i.d.R. Januar bis Juni) eine Diplomarbeit zu verfassen.

1.5 Leistungsnachweise

Art. 16. Die Teilnehmenden weisen in schriftlichen Prüfungen, Gruppenarbeiten mit Präsentationen und der Diplomarbeit nach, dass sie über umfassende und tiefgehende Kenntnisse in den Studieninhalten des «Intensivstudium KMU» verfügen.

Art. 17. Die Leistungen in den schriftlichen Prüfungen und den Präsentationen werden nach einem Punktesystem bewertet. Die Leistungen in der Diplomarbeit werden mit einer Note bewertet. Die Note aus den Prüfungen geht mit einer Gewichtung von 0.6 und die der Diplomarbeit mit einer Gewichtung von 0.4 in die Gesamtnote ein. Die Bestimmungen über die Leistungsnachweise und die Diplomnote richten sich nach der Prüfungsordnung.

1.6 Schlussbestimmungen

Art. 18. Diese Studienordnung wird ab Erlass durch die Direktion des «Intensivstudium KMU» vollzogen.

2 Prüfungsordnung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Diese Prüfungsordnung regelt für das HSG-Diplomprogramm (DAS) «Intensivstudium KMU» der Universität St.Gallen:

- a.) die Durchführung und Bewertung der Prüfungen und Präsentationen;
- b.) die Bestimmungen zur Diplomarbeit;
- c.) die Anforderungen für den Erwerb des Titels Weiterbildungsdiplom (DAS) HSG in „KMU Management“.

Art. 2. Als Prüfungsleistungen werden Einzel- oder Gruppenprüfungen und eine Diplomarbeit erbracht.

2.2 Prüfungen

Art. 3. Während jedes Präsenzmodules (Blockwoche) werden in einer schriftlichen Prüfung und/oder in der Bearbeitung von Live Cases die Kenntnisse im jeweiligen Fachgebiet geprüft. Die Prüfungsleistung erfolgt meist in Form einer Kombination von Einzelprüfungen und Gruppenpräsentationen. Bei Präsentationen müssen alle Gruppenmitglieder anwesend und involviert sein. Die Studierenden müssen alle Prüfungen zum festgelegten Zeitpunkt einer Blockwoche ablegen. Aus wichtigem Grund kann eine der zehn Prüfungen am Montag vor der Folgeblockwoche nachträglich abgelegt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Direktion.

Art. 4. Verantwortlich für die Vorbereitung, Korrektur und Bewertung der Prüfungen sind die jeweiligen Hauptdozierenden. Die Korrektur und Bewertung kann auch von der Studienleitung übernommen werden.

Art. 5. Die Prüfungen umfassen die im jeweiligen Präsenzmodul behandelten Inhalte sowie die verarbeitete Literatur. Transferaufgaben (d.h. Bezug zur Unternehmung der Studierenden) sind zulässig.

Art. 6. Das Prüfungssystem im «Intensivstudium KMU» ist ein Punktesystem. Die Prüfungen finden in schriftlicher Form und/oder durch Bearbeitung von Live Cases (siehe Art. 3) statt. Dabei muss jede/r Studierende eine eigenständige Leistung erbringen.

Art. 7. Insgesamt sind in jeder Prüfung maximal 60 Punkte erreichbar; ab 40 Punkte im Durchschnitt über alle Blockwochen wird die erforderliche Gesamtpunktzahl für das Bestehen der Blockwochen erreicht.

Art. 8. Zum Bestehen des «Intensivstudium KMU» müssen in den Einzelprüfungen insgesamt (als Summe aus allen Prüfungen) mindestens 400 Punkte der maximal möglichen 600 Punkte erzielt werden. In jeder einzelnen Blockwoche müssen mindestens 20 Punkte erreicht werden.

Art. 9. Für die Berechnung der Gesamtnote der Einzelprüfungen werden die Punkte nach Abschluss des «Intensivstudium KMU» in Noten umgerechnet. Der Umrechnungsschlüssel ergibt sich folgendermassen, wobei die Summe der Punkte aus Einzelprüfungen gerundet wird:

600 – 560	=	Note 6.0	=	sehr gut
559 – 520	=	Note 5.5	=	gut bis sehr gut
519 – 480	=	Note 5.0	=	gut
479 – 440	=	Note 4.5	=	genügend bis gut
439 – 400	=	Note 4.0	=	genügend
<i>weniger als 400 Punkte</i>	=	<i>nicht bestanden</i>	=	<i>ungenügend</i>

Art. 10. Die Einzelprüfungen sind bestanden mit der Gesamtnote 4.0 („genügend“) und höher. Bei Nichterreichen der erforderlichen Gesamtpunktzahl von mindestens 400 Punkten wird dem bzw. der Studierenden anstatt des Diploms eine Bescheinigung über die Teilnahme am «Intensivstudium KMU» ausgestellt.

Art. 11. Prüfungsleistungen pro Blockwoche über 20 Punkte können nicht wiederholt werden. Falls die Prüfungsleistung einer Blockwoche unter 20 Punkten liegt, hat der Teilnehmende die Möglichkeit, die relevante Blockwoche in der folgenden Durchführung nochmals zu besuchen und dort die Prüfung abzulegen. Die Kosten hierfür betragen 1/10 der Studiengebühr der Durchführung, in der die Blockwoche / Prüfung wiederholt werden soll. Es können maximal zwei Blockwochen bzw. Prüfungen wiederholt werden.

Art. 12. Allfällige Beschwerden über die erreichte Punktzahl sind während der Blockwoche ausschliesslich an die Studienleitung (nicht an Hauptdozierende und/oder Fachreferierende) zu richten. Wird dabei zwischen der Studienleitung und dem bzw. der Studierenden kein Konsens erzielt, wird die Beschwerde von der Studienleitung zugunsten eines Entscheides an den betreffenden Korrektor weitergeleitet. Bei fortbestehenden Bewertungsdifferenzen und bei weiteren Problemen in Zusammenhang mit der Prüfung entscheidet das Direktorium des «Intensivstudium KMU» oder ein unabhängiger Experte endgültig.

2.3 Diplomarbeit

Art. 13. Die Diplomarbeit des «Intensivstudium KMU» bietet die Gelegenheit, das im Studium erworbene Wissen bzw. Know-how auf konkrete Unternehmensfragestellungen anzuwenden. Dabei werden erlernte Inhalte sowie Methoden und Instrumente auf die betriebliche Praxis der Teilnehmenden angewendet, mit dem Ziel, Entscheidungs- und Handlungsempfehlungen für erfolgreiche Führung zu formulieren.

Art. 14. Für die Erstellung der Diplomarbeit sind maximal sechs Monate vorgesehen. Zur Verlängerung der Bearbeitungszeit muss ein begründeter Antrag schriftlich an die Studienleitung gestellt werden.

- Art. 15.* Die Direktion und die Studienleitung entscheiden über eine allfällige Fristerstreckung. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit kann einen Notenabzug zur Folge haben. Dies liegt im Ermessen der Direktion und wird dem/der Betroffenen entsprechend kommuniziert.
- Art. 16.* Die Bearbeitung erfolgt als Einzelarbeit oder in Teams von zwei bis drei Studierenden.
- Art. 17.* Die Themenwahl ist weitgehend frei. Das entscheidende Kriterium dabei ist der Bezug zum Studieninhalt des «Intensivstudium KMU».
- Art. 18.* Jeder Studierende wird während der Diplomarbeit von einem Betreuer bzw. einer Betreuerin begleitet und betreut, in der Regel von einem bzw. einer Dozierenden des «Intensivstudium KMU». Die Direktion und die Studienleitung des «Intensivstudium KMU» bestimmen den bzw. die Betreuer:in.
- Art. 19.* Der bzw. die Betreuer:in unterstützt die Studierenden insbesondere bei der Wahl des angemessenen Vorgehens und der geeigneten Methoden sowie gegebenenfalls bei der Literaturlauswahl.
- Art. 20.* Nach Einreichung der Diplomarbeit an die Studienleitung wird eine Plagiatsprüfung durchgeführt. Bei Vorliegen eines Plagiats wird die Diplomarbeit mit der Note 1 bewertet.
- Art. 21.* Der bzw. die Betreuer:in bewertet die schriftlich vorgelegte Arbeit anhand eines Gutachtens. Dieses Gutachten wird von einem bzw. einer Zweitbetreuer:in der Universität St.Gallen geprüft. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt mit den Noten 6 bis 4, wobei 6 „sehr gut“ und 4 „genügend“ bedeutet. Arbeiten die nicht mit mindestens „genügend“ bewertet werden, sind abgelehnt.

6.0	=	sehr gut
5.5	=	gut bis sehr gut
5.0	=	gut
4.5	=	genügend bis gut
4.0	=	genügend

Ungenügende Arbeiten werden abgelehnt.

- Art. 22.* Die Diplomarbeit ist bestanden mit der Note 4 („genügend“) und höher. Bei „Nichterreichen“ dieser erforderlichen Mindestnote (abgelehnte Arbeiten) wird dem bzw. der Studierenden anstatt des Diploms eine Bescheinigung über die Teilnahme am «Intensivstudium KMU» ausgestellt.

Art. 23. Die Arbeit wird nach sieben Kriterien beurteilt:

- a.) Aufbau und Gliederung; Tiefe und Breite der Themenerfassung;
- b.) Reichhaltigkeit des Inhalts;
- c.) Neuigkeitsgehalt;
- d.) Auswertung und Einarbeitung der Literatur;
- e.) Sprache;
- f.) Formale Gestaltung;
- g.) Schwierigkeitsgrad.

Art. 24. Die Diplomarbeit hat den Ansprüchen an eine Diplomarbeit der Universität St.Gallen zu genügen.

Art. 25. Allfällige Beschwerden über die erreichte Note sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ergebnisse schriftlich zu begründen und an die Studienleitung zu richten. Die Studienleitung leitet die schriftliche Beschwerde an den bzw. die Betreuer:in der Diplomarbeit weiter. Der bzw. die Betreuer:in der Diplomarbeit nimmt schriftlich Stellung und begründet die vergebene Note. Bei fortbestehenden Differenzen und bei weiteren Problemen in Zusammenhang mit der Diplomarbeit entscheidet das Direktorium des «Intensivstudium KMU» oder ein unabhängiger Experte endgültig. Falls die Note ungenügend ist, kann der bzw. die Studierende die Diplomarbeit einmal wiederholen. Ob ein neues Thema oder eine Nachbesserungsfrist angeboten wird, entscheidet die Direktion des «Intensivstudium KMU» in Absprache mit dem bzw. der Betreuer:in der Diplomarbeit. Die Kosten für eine Neuerstellung belaufen sich auf Fr. 1'800.00 pro Studierenden.

2.4 Diplom

Art. 26. Das Weiterbildungsdiplom (DAS) HSG in „KMU Management“ erhält, wer:

- a.) an mindestens 45 Tage der Präsenzmodule teilgenommen hat;
- b.) alle Prüfungen abgelegt hat;
- c.) in den Prüfungen gesamthaft mindestens 400 Punkte der maximal möglichen 600 Punkte und in keinem Block weniger als 20 Punkte erreicht hat;
- d.) erfolgreich die Diplomarbeit abgeschlossen hat (Annahme der Diplomarbeit mindestens mit der Note „genügend“);
- e.) alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat.

Art. 27. Nach Erhalt des Diploms darf der Titel Weiterbildungsdiplom (DAS) HSG in „KMU Management“ geführt werden.

2.5 Schlussbestimmungen

Art. 28. Diese Prüfungsordnung wird ab Erlass durch die Direktion des «Intensivstudiums KMU» vollzogen.

3 Finanzen

3.1 Studiengebühren / weitere Auslagen

- Art. 1.* Die Studiengebühr beträgt Fr. 36'000.- zahlbar in 2 Raten:
1. Rate von Fr. 18'000.- bis Studienbeginn
 2. Rate von Fr. 18'000.- bis Ende Januar 2024
- Art. 2.* Bei Rücktritt, Rücknahme der Zulassung oder Ausschluss eines Studierenden nach Bestätigung der Zulassung wird ab 60 Tagen vor Beginn des ersten Blockes eine Umtriebsentschädigung von Fr. 5'500.- verrechnet. Bei einem Rücktritt ab 14 Tagen vor Beginn des ersten Blockes wird die gesamte Studiengebühr fällig.
- Art. 3.* Bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss nach Studienbeginn schuldet der/die Studierende die gesamte offenstehende Studiengebühr. Bei Stellen- oder Firmenwechsel hat der Studierende im Falle einer (anteiligen) Firmenfinanzierung die weiteren Zahlungen zu gewährleisten.
- Art. 4.* Reisespesen, Unterkunft und Abendessen begleichen die Studierenden selbst.

3.2 Zahlungsverzug

- Art. 5.* Wird die Zahlungsfrist gemäss *Art. 1.* nicht eingehalten, so wird dem Studierenden schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt.
- Art. 6.* Wird die fällige Zahlung nicht innerhalb der Nachfrist geleistet, so wird der Studierende nicht zum Studium zugelassen bzw. aus dem Studium ausgeschlossen (Bestimmungen dazu siehe *Art. 2.* und *3.*).
- Art. 7.* Die Bestimmung von *Art. 5.* gilt analog für die zweite Rate. Wird sie nicht innerhalb der Nachfrist bezahlt, so kann der Studierende vom weiteren Studium ausgeschlossen werden. (Bestimmungen dazu siehe *Art. 2.* und *3.*).

3.3 Zahlungsverbindungen

Schweizerisches Institut für KMU und Unternehmertum
an der Universität St.Gallen (KMU-HSG), Dufourstrasse 40a, 9000 St. Gallen

Postfinance-Konto (Zahlungen in CHF)
Kontonummer: 90-11357-9
Kontoinhaber: Schweiz. Institut für Klein- und Mittelunternehmen
IBAN: CH92 0900 0000 9001 1357 9
BIC: POFICHBEXXX